Auszug
aus der Inauguraldissertation über
Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen insbesondere wegen Irrtums nach dem B. G. B.

vorgelegt zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Philippsuniversität Marburg

von Referendar
HEINRICH GOEBEL, ESCHWEGE.

Referent:
Professor der Rechte
Geheimer Justizrat **Dr. André.**

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

§ 1. Geschichtlicher Rückblick.

Dem römischen Recht war eine strenge Unterscheidung von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit unbekannt, darum wird in den Quellen, falls bei Errichtung eines Testamentes ein Irrtum (Nichtübereinstimmung von Wille und Erklärung) vorliegt, bald Rechtsbeständigkeit, bald Anfechtbarkeit und bald sogar Erbunwürdigkeit angeordnet. Diesen verschiedenen Ansichten sind auch die Schriftsteller des gemeinen Rechtes gefolgt.

Im allgemeinen Landrecht wird bei vorliegendem Irrtum Anfechtbarkeit des Testamentes angeordnet.

Der Code civil unterscheidet zwischen Motiv und Geschäftsirrtum. Im zweiten Fall ist das Testament nichtig, im ersten Falle ist durch Auslegung der wahre Wille des Erblassers in die Tat umzusetzen.

Das sächsische B. G. B. erklärt Testamente, bei denen Wille und Erklärung von einander abweichen, grundsätzlich für nichtig.

§ 2. Abgrenzung der Anfechtbarkeit gegenüber der Nichtigkeit.

Verstößt ein Testator gegen die vom Gesetz für die Errichtung von Testamenten gegebenen Formvorschriften, so ist sein Testament nichtig. Ebenso muß — unter Heranziehung von § 118 BGB. — ein Testament dann für nichtig erklärt werden, wenn es nicht ernst

1922

gemeint ist und der Mangel der Ernstlichkeit ersichtlich ist. Für die Anfechtung von Testamenten gelten durch die §§ 2078 bis 83 besondere, von dem allgemeinen Teil abweichende Vorschriften. Anfechten kann man, wenn der Erblasser bei der Errichtung der Verfügung sich im Irrtum befand. Ist dieser Mangel aus der Verfügung selbst zu ersehen, dann kann das Testament im Wege der Auslegung korrigiert werden. Maßgebend darf einzig und allein der Wille des Erblassers sein. Nur wie er die Worte zu gebrauchen pflegte, sind sie auszulegen.

§ 3. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden wegen Geschäftsirrtum.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils kann ein Testament bei vorliegendem Irrtum bereits angefochten werden, wenn der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung so nicht abgegeben haben würde. Das zweite Erfordernis des allgemeinen Teils, die verständige Würdigung des Falles gehört hier nicht zu den Voraussetzungen der Anfechtbarkeit. Bei Schreibfehlern ist die Möglichkeit der Anfechtbarkeit wegen Irrtums ebenfalls gegeben.

§ 4. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden bei Motivirrtum.

Der Irrtum kann sich unbestritten auf die Vergangenheit und Gegenwart beziehen, ebenso auch auf die Zukunft und zwar unbeschränkt dann, wenn der Wille des Erblassers sich einwandfrei aus dem Testament ersehen läßt. Die irrige Annahme braucht weder aus der Verfügung selbst ersichtlich zu sein, noch braucht sie der alleinige Grund zur Errichtung gewesen zu sein, es genügt vielmehr ein mitbestimmender Irrtum. Ist ein Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zur Errichtung bestimmt, dann liegt ein Motivirrtum vor, und das Testament ist nach § 2078 Absatz 2 anfechtbar. Verstößt dagegen der Inhalt einer letztwilligen Verfügung gegen die guten Sitten, so ist das Testament nichtig und bedarf keiner Anfechtung.

§ 5. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden bei unabsichtlicher Überrgehung eines Pflichtteilsberechtigten.

Eine Pflichtteilsberechtigter kann dann anfechten, wenn er zur Zeit des Erbanfalles vorhanden gewesen und übergangen ist. Der Erblasser darf sein Vorhandensein nicht gekannt haben, oder er muß nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden sein. Der weitgehenden Auffassung des Reichsgerichts,

von „übergehen“ selbst dann zu sprechen, wenn einem nahen Verwandten eine Kleinigkeit vermacht ist, kann nicht zugestimmt werden. Bei der Forderung, daß der Erblasser das Vorhandensein des Pflichtteilberechtigten nicht gekannt hat, ist der Gesichtspunkt des Irrtums auszuschalten. Es genügt eine tatsächliche Nichtkenntnis oder ein für tot Halten. Das Verhältnis von § 2079 zu 2078 besteht nicht darin, daß ersterer eine lex specialis von § 2078 ist, sondern der § 2079 geht über ihn hinaus, indem er eine Anfechtung wegen veränderter Umstände, ohne daß ein Irrtum vorzuliegen braucht, zuläßt.

§ 6. Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten durch Fristen.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Anfechtung an gewisse Fristen gebunden. Die Anfechtung, als ein Recht vom Gesetz behandelt, kann nicht verjähren wie ein Anspruch, sondern geht durch Fristablauf unter. Ein Jahr nach zuverlässiger Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde, vom Erbfalle nicht von der Verkündung an gerechnet geht das Recht unter. Außer den §§ 203, 206, 207, durch die eine Hemmung der einjährigen Frist in bestimmten Fällen eintritt, gibt § 2082 dem Beschwerten auch ein Leistungsverweigerungsrecht, falls die Anfechtungsfrist bereits abgelaufen ist.

§ 7. Wer kann eine letztwillige Verfügung anfechten?

Anfechten kann die Person, die durch Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar einen Vorteil hat, der ein rechtlicher, wenn auch kein wirklicher sein muß. So können der eingesetzte Vormund oder Testamentsvollstrecker, denen ihr Amt in einem 2. Testament aus Irrtum wieder entzogen ist, dies anfechten. Auch dem an sich Erbunwürdigen muß man, weil er einen unmittelbaren Vorteil durch die Anfechtung erzielen kann, das Anfechtungsrecht lassen, muß es neben ihm aber auch aus Billigkeitsgründen dem Erben geben, der bei Wegfall des Erbunwürdigen eintritt. Das Anfechtungsrecht ist vererblich und kann der Ausübung nach übertragen werden. Eine Bestätigung der anfechtbaren letztwilligen Verfügung ist nur durch Verzichtsvertrag möglich. Nicht anfechten kann der Nachlaßpfleger, weil er keinen unmittelbaren Vorteil erlangt, wohl aber der Testamentsvollstrecker, weil er den wirklichen Willen des Erblassers Geltung verschaffen soll.

§ 8. Form der Anfechtung.

Durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgt die Anfechtung von Vermächtnissen, Teilungsanordnungen, Entziehung und Aufhebung der Entziehung Pflichtteils. In allen übrigen Fällen hat der Anfechtende seine Erklärung an das Nachlaßgericht zu richten.

§ 9. Beweislast.

Stützt sich der Anfechtende auf § 2078, so muß er alle Voraussetzungen beweisen, auch den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Irrtum und der Verfügung des Erblassers. Wird der § 2079 als Unterlage für eine Anfechtungsklage genommen, so wird dem Anfechtenden der selbe Beweis aufgebürdet außer der Bestimmung des § 2079 Satz 2, welche der Anfechtungsgegner zu beweisen haben würde. Von den Voraussetzungen des des § 2082 muß der Gegner den Zeitpunkt der Kenntniserlangung beweisen, der Anfechtungsberechtigte dagegen, daß die Anfechtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt ist.

§ 10. Negative Wirkungen der Anfechtung.

Wird ein Testament gestützt auf die Voraussetzungen des § 2079, angefochten, so vernichtet man dadurch das Testament als solches. Erbringt man dagegen den Beweis, daß einzelne Verfügungen trotz Wegfalls des ganzen Testamentes vom Erblasser gewollt sind, so bleiben diese auf Grund des Abs. 2 aufrecht erhalten. Der § 2078 erfordert im Gegensatz zu Krug für jede einzelne Anordnung, die vernichtet werden soll, den Beweis des Irrtums.

§ 11. Positive Wirkungen der Anfechtung.

Der durch Anfechtung fortgefallenen letztwilligen Verfügung muß man die Bedeutung einer erläuternden Bemerkung darüber zugestehen, in welcher Richtung sich der Wille des Erblassers erstreckte. Steht das Anfechtungsrecht mehreren zu und hat der eine Teil seinen Verzicht auf dieses zum Ausdruck gebracht, so wird der andere, falls er anficht und durchdringt, allein Erbe.

§ 12. Schluß.

Durch die von den Bestimmungen des allgemeinen Teils abweichende Regelung der Anfechtung letztwilliger Verfügungen hat man den Willen des Erblassers einen weitgehenden Einfluß auf die Anordnungen seines Testamentes eingeräumt. Wo eine Einschränkung dieses Prinzipes zu Tage tritt, ließ sich der Gesetzgeber nur von dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit leiten.